

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 66**

### **DER STADT FEHMARN**

**FÜR DEN WINDPARK „KLINGENBERG“  
ÖSTLICH DER ORTSCHAFT „KLAUSDORF“**

**UND FÜR DEN WINDPARK „PRESEN“  
ZWISCHEN DEN ORTSCHAFTEN „PRESEN“ UND „PUTTGARDEN“**

**TEILBEREICH 1: WINDPARK „PRESEN“**

**TEILBEREICH 2: WINDPARK „KLINGENBERG“**

---

#### **VERFAHRENSSTAND:**

- 1. VORABZUG ZUR ABSTIMMUNG MIT DEN VORHABENTRÄGERN
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (2) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4a (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

#### **AUSGEARBEITET:**

**P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N**  
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17  
E-MAIL: INFO@PLOH.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

## **BEGRÜNDUNG**

zum Bebauungsplan Nr. 66 der Stadt Fehmarn für den Windpark „Klingenberg“ östlich der Ortschaft „Klausdorf“ und für den Windpark „Presen“ zwischen den Ortschaften „Presen“ und „Puttgarden“. Teilbereich 1: Windpark „Presen“, Teilbereich 2: Windpark „Klingenberg“

Aus technischen Gründen (maximale Papierbreite) und zur besseren Handhabung der Planungen für das weitere Genehmigungsverfahren (2 unterschiedliche Betreibergesellschaften), befinden sich die beiden Geltungsbereiche nicht auf einem Satzungs-exemplar. Auf jedem Teilbereich ist aber ein Übersichtsplan mit den Geltungsbereichen dargestellt.

### **1. Vorbemerkungen**

#### **1.1 Rechtliche Bindungen**

##### Bauleitplanung

Für die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 66 wurde 1995 ein Bebauungsplan aufgestellt (B-Plan Nr. 19). Der Bebauungsplan Nr. 19 ist am 27.01.2000 in Kraft getreten. Auf Grundlage des B-Plans Nr. 19 können derzeit bis zu 44 (21 Anlagen im Windpark „Klingenberg“ und 23 Anlagen im Windpark „Presen“) 100 m hohe Anlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 60 m aufgestellt werden. Als überbaubare Fläche wurden 100 qm große Versorgungsflächen je Anlage planungsrechtlich gesichert (Fundamente). Der Umfang der Nebenanlagen im Sinne von § 19 und § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, wurde nicht gesondert geregelt. Erschließungsflächen einschl. der Bau- und Kranstellflächen sind daher in dem erforderlichen Umfang zulässig.

Im Windpark „Presen“ sollen 17 Windenergieanlagen und im Windpark „Klingenberg“ 11 Windenergieanlagen neu aufgestellt werden. Die Gesamthöhe der Anlagen wird weiterhin auf 100 m begrenzt.

Der Bebauungsplan Nr. 66 hat eine Größe von rund 161,5 ha (109,9 ha Windpark „Presen“ und 51,6 ha Windpark „Klingenberg“).

Beide Windparks liegen in „Eignungsräumen für die Windenergienutzung“ des Regionalplanes II.

Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat daher am 26.07.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 beschlossen.

## 1.2 Planungsziele

Die Stadt Fehmarn verfolgt mit der Planung folgende Planungsziele:

- Erhöhung der Leistungskapazitäten („Repowering“).
- Reduzierung der zulässigen Zahl der Windenergieanlagen von 44 auf 29.
- Verzicht auf Festsetzung der der konkreten Standorte.

## 1.3 Vorhabenbeschreibung

Im Rahmen des Repowering 29 Windenergieanlagen (11 Anlagen im Windpark „Klingenberg“ und 18 im Windpark „Presen“) errichtet werden. Die Windenergieanlagen haben eine Höhe von bis zu 100 m (pro Anlage) bzw. eine Nabenhöhe von 60-65 m, einen dreiflügeligen Rotor mit einem Durchmesser von ca. 70-80 m und einen runden, geschlossenen Mast aus Stahlbeton oder Stahlrohr. Als Nennleistung sind ca. 2 MW pro Anlage vorgesehen (58 MW Gesamtleistung).

Die Einspeisung der gewonnenen Energie erfolgt in das vorhandene Erdkabelnetz. Derzeitig läuft gerade das Raumordnungsverfahren für die geplante Errichtung einer zusätzlichen 110 kV-Freileitung zwischen „Göhl-Lütjenbrode“ und „Lübeck“. Zweck der Leitung ist es, die Windenergie aus der Region Ostholstein/ Fehmarn in das überregionale Netz zu transportieren.

Die Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ist über die vorhandenen Feldwege/ Erschließungswege gesichert. Die Stichwege zu den einzelnen Anlagen müssen jedoch zum Teil neu gebaut werden. Außerdem werden Bau- und Kranaufstellflächen benötigt.

Die Verteilung der Windenergieanlagen in den Windparks wird sich nicht wesentlich ändern. Das derzeitige Aufstellungsmuster ergibt sich u. a. aus der Landesbauordnung also den erforderlichen Mindestabständen der einzelnen Anlagen zueinander und unter dem Aspekt einer maximalen Energiegewinnung.

Im Rahmen des Repowering werden innerhalb der Geltungsbereiche 44 Anlagen mit einer Höhe von bis zu rund 63 m, einem Rotorradius von 21 m, einer Nabenhöhe von 42 m abgebaut (21 Anlagen im Windpark Klingenberg und 23 Anlagen im Windpark Presen). Der Rückbau wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der „Windpark Klingenberg-Mitte GmbH“ / „Windpark Presen GmbH und Co. KG“ und der Stadt Fehmarn gesi-

chert. Der Rückbau der Altanlagen im Windpark erfolgt Zug um Zug mit der Aufstellung der Neuanlagen.

## **2. Planung**

Zu dem Projekt wird folgende ergänzende Planung erarbeitet:

⇒ Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

### Art der baulichen Nutzung:

Die Flächen des Windparks sind in der Planzeichnung als "Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen" als Zusatznutzung zur Grundnutzung "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.

### Maß der baulichen Nutzung:

Die Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan ausschließlich textlich geregelt. Unter Textziffer 1 wird die jeweilige maximale Anzahl der zulässigen Anlagen festgesetzt. Die maximale Höhe von 100 Metern ist unter Textziffer 2 festgesetzt. Diese ist bereits im Ursprungsbebauungsplan enthalten. Hier ergibt sich keine Veränderung. Die Höhe bezieht sich auf die Flügelspitzen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grenze als Summe von Nabenhöhe plus  $\frac{1}{4}$  Rotordurchmesser nicht überschritten werden darf. In der Planzeichnung sind als "Darstellung ohne Normcharakter" die vorhandenen Windenergieanlagen mit deren Erschließung eingetragen und die vorgesehenen Standorte der neuen Anlagen mit Zufahrten und Kranaufstellflächen dargestellt.

Auf die detaillierte Festsetzung von Standorten und Erschließung der Windenergieanlagen wird bewusst verzichtet. Bis zur konkreten Genehmigungsplanung wird es nach dem derzeitigen Planungsstand nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes unter Umständen noch einige Jahre dauern. Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich noch keine Angaben zu den Herstellern und der Leistung der Windenergieanlagen machen, da der Markt und der technische Fortschritt bei diesen Objekten sehr dynamisch sind. Daher ist es auch nicht sinnvoll die Standorte bereits jetzt schon festzulegen.

### Baugestaltung:

In der Vergangenheit wurden in Schleswig-Holstein teilweise Windenergieanlagen in einem hellen, glänzenden Weiß errichtet. Dieses soll künftig auf der Insel Fehmarn ausgeschlossen werden, da nicht glänzende Farbtöne sich wesentlich besser in die Landschaft

einfügen. Daher ist eine entsprechende Festsetzung unter Textziffer 3 erfolgt. (Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist das Grenzschutzpräsidium Nord zu beteiligen, um sicherzustellen, dass eine gesonderte Kennzeichnung nicht erforderlich wird.)

#### Abstände:

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 66 entsprechen dem Ursprungsplan Nr. 19. Alle Mindestabstände von WEA werden zu den angrenzenden Siedlungen „Puttgarden“, „Marienleuchte“, „Presen“ und „Klausdorf“ (500 m) und Campingplatzanlagen (1.000 m) eingehalten (bei einer Beibehaltung des dargestellten Aufstellungsmusters). Bis auf den Schweinestall unmittelbar an der südlichen Geltungsbereichsgrenze vom Windpark „Klingenberg“, werden außerdem alle Mindestabstände zu den angrenzenden Einzelhäusern berücksichtigt (bei einer Beibehaltung des dargestellten Aufstellungsmusters). In Bezug auf die deutliche Unterschreitung des Mindestabstandes der geplanten Anlage Nr. 4 zum bestehenden Schweinestall (ca. 50 m, außerhalb des Geltungsbereiches), wurde vom Kreis Ostholstein eine Genehmigung nach § 6 LBO in Aussicht gestellt. Es wird hierzu auch auf die Pläne 3 und 4 in der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft verwiesen.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden detaillierte schalltechnische Nachweise erbracht. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Anwohner wird auf jeden Fall ausgeschlossen. Es wird auf die als Anlage beigefügte Schallberechnung verwiesen. Danach werden alle Richtwerte eingehalten. Ein erneuter detaillierter Nachweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erbracht.

#### Erschließung:

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die vorhandenen öffentlichen Straßen. Am Windpark „Presen“ grenzt die Kreisstraße 49 unmittelbar an das Plangebiet.

Nördlich und östlich des Windparks „Klingenberg“ sowie der östliche und südliche Weg im Windpark „Presen“ müssen entwidmet werden (derzeitig noch öffentlich nutzbare Gemeindeverbindungswege). So ergibt sich für die Stadt Fehmarn die Möglichkeit, sich künftig von der Unterhaltungspflicht zu entbinden. Die Wege werden auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages mit den Vorhabenträgern von diesen übernommen.

Auf die Festsetzung einer inneren Erschließung wird bewusst verzichtet. Diese bleiben der Genehmigungsplanung bzw. dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

### Landschaftsplanung:

Zu dieser Planung wurde eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erarbeitet (s. Anlage). Die Stadt Fehrmarn hat am 18.10.2005 einen Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Grünordnungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 LNatSchG eingereicht. Diesem Antrag wird aufgrund der vorliegenden Planung und der Vorlage einer umfangreichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung entsprochen.

Zur Verschlinkung des Verfahrens wird an dieser Stelle nur das Ergebnis / Zusammenfassung der Eingriffsbilanzierung wiedergegeben.

### **Zusammenfassung**

#### Ausgangsbasis

Gemäß § 1a BauGB im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG besteht die Anforderung, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) abschließend bilanziert werden müssen. Es werden daher zum B-Plan Nr. 66 die Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgüter: „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Landschaftsbild“) ermittelt.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt die Eingriffsregelung im Verhältnis zum Baurecht folgendermaßen: *„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“*. In § 1 a BauGB Satz 3 letzter Satz heißt es: *„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“*.

Der o. g. Sachverhalt hat zur Folge, dass bei der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft das bereits bestehende Baurecht (es gibt einen rechtskräftigen B-Plan Nr. 19, der 44 bis 100 m hohe Anlagen an bestimmten Standorten ermöglicht) berücksichtigt werden muss; unabhängig davon ob die Anlagen realisiert sind oder nicht. Die Veränderungen ggf. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zwischen der „Bestandssituation“ und dem „Planungsrecht“ müssen nicht ausgeglichen werden. Die Änderung des Aufstellungsmusters bzw. die Nicht-Festsetzung der Standorte entbindet nicht von der Notwendigkeit der Berücksichtigung des Planungsrechtes.

Bei der E/A-Bilanzierung bzw. dem Vergleich zwischen „Bestand / Planungsrecht“ und „Planung“ zum B-Plan Nr. 66 ist es unerheblich auf welcher Basis - im Rahmen des B-

Plans Nr. 19 - der Kompensationsbedarf quantifiziert worden ist und / oder in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen planungsrechtlich gesichert worden sind.

Die rechnerische Anrechnung der Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der Errichtung der vorhandenen WEA erfolgt sind, auf den Kompensationsbedarf zu den geplanten Anlagen, ist auf Basis des o. g. Sachverhaltes nicht erforderlich oder sinnvoll, da:

- Weniger Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen als derzeit planungsrechtlich zulässig sind.
- Die Größe der Anlagen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser) in der Planung dem Planungsrecht entspricht.

In der Eingriffsbilanzierung werden folgende Erlasse berücksichtigt, die u. a. den Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft regeln:

- „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen (Ergänzung für Gesamthöhen von über 100 m“ vom 25. 11.2003.
- Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3.Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

### **Ergebnis**

Bei einer Aufstellung von 28 bis zu 100 m hohen Windenergieanlagen werden die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“ sowie „Landschaft“ unterschiedlich stark beeinflusst.

Bei einer Realisierung der Planung werden - bei einem Vergleich „Bestand-Planung“ - 35.100 qm Boden durch Erschließungsflächen, Fundamente und Bau- und Kranaufstellflächen versiegelt. Gleichzeitig werden 10.500 qm versiegelter Fläche entsiegelt.

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Durch die Neuversiegelung von unversiegelten Flächen wird das Kleinklima verändert. Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen. Über die Eingriffsflä-

che hinausgehende, erhebliche und / oder nachhaltige klimatische Veränderungen sind aufgrund der unbelasteten Situation nicht zu erwarten.

In Bezug auf die Flora kommt es bei einer Realisierung der Planungen, in der Summe nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen, da überwiegend nur Ackerflächen bzw. Flächen mit einer geringen Bedeutung für die Flora betroffen sind.

Bei einer Realisierung der Planungen werden - bei einem Vergleich „Bestand-Planung“ - vermutlich die Zug-, Greif-, Rast- und Kleinvögel aus folgenden Gründen stärker beeinträchtigt, als dies bisher der Fall ist:

- Durch die höheren Anlagen mit einem erheblich größeren Rotordurchmesser erhöht sich das Vogelschlagrisiko um das 2,3-fache.
- Eine Erhöhung der Anlagen wird zur Folge haben, dass in Zukunft mehr Vögel als derzeit den Windpark umfliegen müssen, da die Windenergieanlagen in einem Hauptvogelzugkorridor und direkt an der Ostsee liegen.

Messbare bzw. nachweisbare Beeinträchtigungen der Durchflugmöglichkeiten bei einer Realisierung der Planungen und durch die Nicht-Festsetzung der Standorte – sind weder bei einem Vergleich „Bestand / Planung“ noch „Bestand - Planungsrecht / Planung“ - erkennbar, da:

- Die Anlagenstandorte nach dem Planungsrecht der Bestandssituation entsprechen.
- Das derzeit geplante Aufstellungsmuster im Windpark „Presen“ und „Klingenberg“ der Bestandssituation im Prinzip entspricht.
- Die Durchflugmöglichkeiten in Bezug auf den Windpark „Klingenberg“ sich eher verbessern werden, da die Anlagen weiter auseinanderrücken.
- Die Durchflugmöglichkeiten in Bezug auf den Windpark „Presen“ sich eher verbessern werden, da die Anlagenzahl sich deutlich reduziert.
- Jede Betreibergesellschaft immer bemüht sein wird die Anlagen – aus windenergetischer Sicht und unter Beachtung der sonstigen Rahmenbedingungen – möglichst gleichmäßig im Geltungsbereich zu verteilen. Es wird daher in Zukunft mehr zu einer Raster als zu einer Reihenaufstellung kommen. Das Durchfliegen des

Windparks ist dann von verschiedenen Himmelsrichtungen möglich (s. auch Anlage 8.2).

Beeinträchtigungen von Rastgebieten innerhalb des Geltungsbereiches oder im Bereich des Steilufers / Strandes / Ostsee sind - bei einem Vergleich zwischen Bestand und Planung - grundsätzlich möglich, da die Anlagen von 63 auf 100 m erhöht werden. Bei einem Vergleich zwischen Planungsrecht und Planung - sind Beeinträchtigungen nicht erkennbar, da die Anlagenstandorte nach dem Planungsrecht der Bestandssituation im Wesentlichen entsprechen.

Durch das Vorhaben wird - bei einem Vergleich „Bestand – Planung“ - ein durch Windenergieanlagen beeinträchtigter Landschaftsraum noch stärker belastet als bisher. Außerdem kommt es zu Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen, die derzeit nicht von Windenergieanlagen beeinträchtigt sind (890 ha). Bei einem Vergleich zwischen „Planungsrecht und Planung“ wird durch die Aufstellung von 11 Windenergieanlagen im Windpark „Klingenberg“ und der 17 Windenergieanlagen im Windpark „Presen“ nicht mehr Landschaftsraum beeinträchtigt als nach dem Planungsrecht bereits zulässig ist.

Bei einem Vergleich zwischen „Bestand“ und „Planung“ unter Berücksichtigung:

- Der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
- Der erheblichen negativen Auswirkung der bestehenden 44 Windenergieanlagen auf Natur und Landschaft,
- Den derzeit gültigen Erlassen („Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen (Ergänzung für Gesamthöhen von über 100 m (Stand 01.12.2003)“ und „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“

entsteht folgender rechnerischer Kompensationsbedarf:

- Ausweisung einer 10,08 ha großen Kompensationsfläche für die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt (in diesem Fall: Bodenversiegelung durch die Fundamente, Vogelschlagrisiko, Vergrämungseffekte),
- Kompensationszahlung für die Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild in einer Höhe von 26.609,- Euro,

- Ausweisung einer 7.600 qm großen Kompensationsfläche für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Anlage von Erschließungsflächen sowie Bau- und Kranaufstellflächen.

Gemäß dem derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 19 ist die Aufstellung von 44 (21 Anlagen im Windpark „Klingenberg“ und 23 Anlagen im Windpark „Presen“) 100 m hohe Anlagen an bestimmten Stellen mit einer maximalen Nabenhöhe von 60 m bereits heute zulässig. Bei einer Quantifizierung der zulässigen Beeinträchtigungen - auf Basis der o. g. Erlasse - sind Beeinträchtigungen zulässig, die einen theoretischen Kompensationsumfang von 32,18 ha und eine theoretische Kompensationszahlung von 50.460,- Euro hervorrufen würden. Der Umfang der Nebenanlagen im Sinne von § 19 und § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, wurde im B-Plan Nr. 19 nicht gesondert geregelt. Erschließungsflächen sowie Bau- und Kranaufstellflächen sind daher in dem erforderlichen Umfang zulässig.

Aufgrund der planungsrechtlichen Ausgangsbasis und § 1a BauGB entstehen bei einer Realisierung der Planungen - gemäß den Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 - keine kompensationspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Auf Basis der in den Gebietsbeschreibungen formulierten Erhaltungsziele haben die Planungen keine Auswirkungen auf die nächstgelegenen FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.

#### 4. Technische Erschließung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das weiter auszubauende Leitungsnetz der EON-Hanse AG. Nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vom 01.04.2000 haben diese vorrangig, vor allen anderen Energien, die aus regenerativen Quellen gewonnene Energie aufzunehmen und abzuführen. Die Betreiber müssen jedoch Erd-Mittelspannungsleitungen zum nächsten Umspannwerk legen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Planung ist das Umspannwerk in Göhl der nächste Anschlusspunkt.

#### 5. Hinweise

Der Bauantrag für die Errichtung der Windenergieanlage ist der Wehrbereichsverwaltung I zur Prüfung einer eventuellen Hinderniskennzeichnung - gem. Luftverkehrsgesetz - vorzulegen.

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 02.04.1968 (BGBl. II S. 173) in der Neufassung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 2a des 7. Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914), weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind mir daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Für die geplanten Zuwegungen, bei denen Gewässer gekreuzt werden, sind wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 56 LWG (Anlagengenehmigung) beim Kreis Ostholstein einzureichen. Die Durchlässe sind aus Schwermetallrohren herzustellen.

Die Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes dürfen nicht mit Schwerlastverkehr überfahren werden. Beidseitig der Rohrleitungsachse ist daher ein Schutzstreifen von 5 m einzuhalten.

## 6. Kosten

Aufgrund der Planung ergeben sich keine Kosten für die Stadt Fehmarn. Alle Kosten werden von den Vorhabenträgern übernommen. Die Stadt Fehmarn erwartet vielmehr nach Realisierung des Projektes ein nicht unerhebliches Gewerbesteueraufkommen durch dieses Vorhaben.

Kosten für Kompensationsmaßnahmen entstehen nicht, da keine kompensationspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen.

## 7. Beschluss

Die Begründung wurde von der Stadtvertretung am 15. Dezember 2005 beschlossen.

Burg a. F., 27. Dezember 2005

  
(Schmiedt)  
Siegel  
- Bürgermeister -



### Anlagen:

1. Umweltbericht
2. Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft
3. Schallimmissionsprognose, Ingenieurbüro Henning Holst, Husum, vom 28.01.2005 und 10.10.2002
4. Städtebaulicher Vertrag